

hat sich z. B. vorgenommen, einen Perspektiv-Verkehrsplan für die Stadt Magdeburg auszuarbeiten. Bestandteil eines solchen Plans müssen auch Vorstellungen über die zielgerichtete Zurückdrängung der Verkehrsunfälle bzw. der Verkehrskriminalität sein. Das setzt voraus, daß die wirklichen Ursachen der Verkehrsunfälle bzw. der Verkehrskriminalität erkannt werden. Nur die Feststellung, die „Mißachtung der Vorfahrt“ sei die Ursache für viele Verkehrsunfälle, sagt wenig aus, weil in jeder Mißachtung der Vorfahrt spezifische Ursachen wirksam werden; die straßentechnischer, Kfz.-technischer, physiologischer oder psychischer Natur sein können. Diese spezifischen Ursachen und die entsprechenden Verhütungsmaßnahmen können jedoch nur in gemeinschaftlicher Arbeit mit Experten, z. B. Straßenbauspezialisten, Kraftfahrzeugtechnikern, Medizinern, Psychologen, erforscht und eingeleitet werden.

Genau so dürfte es sich mit der Erforschung anderer Arten der Kriminalität (Deliktgruppen) und der Bestimmung der dazu erforderlichen wirksamen vorbeugenden Maßnahmen verhalten. Bei einigen Deliktgruppen wurden in der Vergangenheit schon eine Reihe vorbeugender Maßnahmen eingeleitet. Sichtbare Ergebnisse sind jedoch nicht immer zu verzeichnen. Die Ursache dafür dürfte darin zu erblicken sein, daß durch die Rechtspflegeorgane nur allgemeine, vielleicht schon bekannte und verallgemeinerte Formen der vorbeugenden Tätigkeit angewandt wurden, ohne daß untersucht wurde, ob nicht, ausgehend von den spezifischen Problemen der einen oder anderen Kriminalitätsart, spezifische und den Bedingungen dieser Kriminalität entsprechende vorbeugende Maßnahmen hätten eingeleitet werden müssen.

Als Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Rechtspflegeorganen und Vertretern anderer Wissenschaftszweige bildeten sich verschiedene Arbeitskreise heraus, die ihrerseits je nach Untersuchungsthemen in Arbeitsgruppen aufgegliedert sind. Über die Zweckmäßigkeit solcher Arbeitskreise gab es zunächst verschiedene Auffassungen. Im folgenden sollen — soweit es um die Arbeit des Staatsanwalts geht — an Hand der bisherigen Erfahrungen Bedeutung, Inhalt und Grenzen einer solchen Gemeinschaftsarbeit dargelegt werden.

Aufgabe der Arbeitskreise ist es, kurz- und langfristige bestimmte Einzelprobleme oder Komplexprobleme mit dem Ziel zu untersuchen, sowohl den Rechtspflegeorganen als auch anderen staatlichen Organen wissenschaftlich begründete Vorschläge bzw. Empfehlungen zu unterbreiten, die einer wirksamen Bekämpfung der Kriminalität dienen sollen. Diese Vorschläge und Empfehlungen können dann durch die betreffenden Rechtspflegeorgane bzw. staatlichen Organe in verbindlichen Anweisungen oder Richtlinien konkretisiert werden. Inwieweit die Rechtspflegeorgane danach die Unterstützung von Aktiven oder Kommissionen in Anspruch nehmen, hängt von dem jeweiligen Problem sowie von der Nützlichkeit eines solchen Einsatzes ab.

Gute Erfahrungen haben wir mit dem juristisch-medizinischen Arbeitskreis und seinen verschiedenen Arbeitsgruppen gemacht.

So befaßte sich beispielsweise eine Arbeitsgruppe mit dem Komplex „Kriminalität und Säuglingssterblichkeit“. In dieser Arbeitsgruppe wirkten ein Gerichtsmediziner, die verantwortliche Ärztin des Referats Mutter und Kind beim Bezirksarzt, der Leiter der Morduntersuchungskommission der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und der zuständige Staatsanwalt der Bezirksstaatsanwaltschaft sowie der Vorsitzende des entsprechenden Strafsenats des Bezirksgerichts mit. Der Komplex „Kriminalität und Säuglingssterblichkeit“

wurde gewählt, weil Erfahrungen der Rechtspflegeorgane und verschiedene Hinweise der Organe des Gesundheitswesens den Verdacht begründeten, daß im Bereich der Säuglingssterblichkeit sich latent Tötungsdelikte verbergen.

Das Ziel der Arbeitsgruppe war es, alle möglichen Aspekte dieser Kriminalität zu erfassen, um den zuständigen staatlichen Organen sowie den Rechtspflegeorganen Maßnahmen vorzuschlagen, die eine wirksame Aufdeckung und Aufklärung dieser Art der Kriminalität gewährleisten sollten. Die Ärzte ihrerseits waren daran interessiert, bestimmte soziologische Probleme der Säuglingssterblichkeit zu erfassen. Diese Interesseneinheit garantierte von vornherein eine erfolgreiche Gemeinschaftsarbeit. Die Bedeutung der Gemeinschaftsarbeit besteht somit auch darin, daß hierdurch auf allen Ebenen soziologische Untersuchungen geführt werden können, deren Ergebnisse sofort für die praktische Arbeit der Rechtspflegeorgane nutzbar sind.

Zunächst beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit der Frage, wie die kriminellen Handlungen besser aufgedeckt werden könnten. Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe führte auf seinem Tätigkeitsgebiet Untersuchungen über bereits bekannte Möglichkeiten der Aufdeckung derartiger krimineller Handlungen durch. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in der Arbeitsgruppe beraten und führten zu konkreten Empfehlungen für die einzelnen Dienststellen. Ziel dieser Empfehlungen war es, zu gewährleisten, daß alle Organe des Gesundheitswesens sowie alle Rechtspflegeorgane sich einheitlich diesem Problem zuwenden, um so auswertbares Material für die weitere Arbeit der Arbeitsgemeinschaft zu erhalten.

Der Bezirksarzt wies z. B. nochmals alle Kreisärzte auf die Einhaltung des § 4 der Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 1. November 1961 (GBI. II S. 495; Ber. GBI. 1962 II S. 346) hin, da hiervon entscheidend die Aufdeckung eines an einem Säugling begangenen Tötungsdelikts abhängig ist. In der Vergangenheit wurde die Rechtspflicht aus dieser gesetzlichen Bestimmung von den Ärzten nicht immer eingehalten. Es gab auch Fälle, in denen Ärzte zweifelten, ob sie bei den im Gesetz genannten Todesfällen zu einer Meldung verpflichtet sind. Es lagen also nicht nur falsche Vorstellungen über die Bedeutung der in dieser Bestimmung für die Aufdeckung von Tötungsdelikten enthaltenen Pflichten, sondern auch über die ärztliche Schweigepflicht vor.

Heute kann man einschätzen, daß wir durch die aufklärende Tätigkeit des juristisch-medizinischen Arbeitskreises einen großen Schritt weitergekommen sind.

Der Staatsanwalt des Bezirks und auch der Leiter der Kriminalpolizei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei konnten auf Grund der Empfehlungen ihren nachgeordneten Organen konkrete Arbeitshinweise geben. So wurden z. B. alle Kreisstaatsanwälte veranlaßt, eng mit dem Kreisarzt zusammenzuarbeiten und den Angriffen gegen das Leben von Säuglingen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Es wurden außerdem Richtlinien über die Voraussetzungen und die Bedeutung einer gerichtsmedizinischen Sektion für die Aufdeckung latenter Tötungshandlungen gegeben. Auf der Grundlage der Hinweise des Bezirksarztes und der Leiter der Rechtspflegeorgane entwickelten sich in den Kreisen des Bezirks Magdeburg verschiedene Formen der Konsultation und einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Organen der Rechtspflege und denen des Gesundheitswesens. Durch diese Gemeinschaftsarbeit war es möglich, im ersten Halbjahr 1964 eine Reihe von Angriffen krimineller Art gegen das